

04.03.2016

# **Tischvorlage**

**ohne TOP / 63. PA am 10.03.2016 bzw.**

**TOP 14 / 64. RR am 17.03.2016**

**Resolution zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes**

hier: Schreiben der CDU- und FDP-/ FW-Fraktion vom  
03.03.2016



## FRAKTIONEN DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

CDU-Fraktion und FDP-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Regionalrates Düsseldorf  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer  
Dirk Brügge  
Lindenstr. 2  
D-41515 Grevenbroich  
Tel. 02181/601- 1020  
Telefax 02181/601 - 2401

Der Geschäftsführer  
Jörn Suika  
Kölner Str. 8  
42651 Solingen  
Tel. 0202 2570614  
Telefax: 02 12 / 1 47 09

3. März 2016

### Resolution zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Petrauschke

die Fraktionen von CDU und FDP im Regionalrat Düsseldorf bitten Sie, die folgende Resolution dem Regionalrat in der Sitzung am 17.03.2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Brügge  
Geschäftsführer  
der CDU-Fraktion

gez.  
Jörn Suika  
Geschäftsführer  
der FDP/FW-Fraktion

### Resolution

Das Landesumweltministerium hat Ende Januar 2016 einen erneuten Arbeitsentwurf für einen „Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG)“ vorgelegt. Das geplante Landesnaturschutzgesetz soll das geltende Landschaftsgesetz NRW ersetzen.

Das grundsätzlich positive Ziel des Gesetzentwurfs, den Naturschutz zu stärken, wird allerdings durch zahlreiche bürokratische Hürden und Zuständigkeitsveränderungen gefährdet, die zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Unteren Landschaftsbehörden führen, die Kompetenzen der lokalen politischen Gremien einschränken, Genehmigungsverfahren verzögern und darüber hinaus Mehrkosten verursachen werden.

Bereits die ersten Arbeitsentwürfe zum geplanten Landesnaturschutzgesetz sahen sich massiven Protesten von Seiten der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Grundbesitzerverbände gegenüber. Der jüngst vorgelegte Arbeitsentwurf trägt diesen Protesten zwar in Teilen Rechnung, er beinhaltet jedoch nach wie vor zahlreiche Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Landschaftsgesetz NRW, die nicht akzeptabel sind.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Regelung zum Ersatzgeld bei Eingriffen in Natur und Landschaft sollen verschärft werden. So soll die 1 zu 1 - Regelung, nach der die landwirtschaftliche Kompensationsfläche nicht größer sein soll als die Eingriffsfläche, gestrichen werden. Weiterhin soll zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW die Fläche des Biotopverbundes von 10 auf 15 % erhöht werden. Diese Regelungen, neue Verbote der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs sowie das erstmalig vorgesehene Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzstiftungen des Privatrechts für hochwertige Landwirtschaftsflächen führen zu einer gravierenden Verknappung von Ackerböden und schränken die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen massiv ein.

Darüber hinaus sollen die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine erheblich erweitert werden. Zukünftige sollen sie vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen, vor der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, geschützten Alleeen, Natura-2000-Gebieten, FFH-Gebieten, Vogelenschutzgebieten, Naturschutzgebieten und weiteren Schutzgebieten sowie vor der Erteilung diverser Genehmigungen und Erlaubnisse beteiligt werden.

Hierdurch wird nicht nur die Handlungsfähigkeit der Unteren Landschaftsbehörden erheblich eingeschränkt, es ist auch davon auszugehen, dass die neue Beteiligung die Bearbeitungszeiten deutlich verlängern wird und die Bürger auf ihre Entscheidungen unangemessen lange warten müssen, weil die Verbände kaum in der Lage sein werden, die Vielzahl der Fälle, die die Untere Landschaftsbehörde jährlich zu bescheiden hat, in angemessener Frist zu bearbeiten.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich durch den größeren Verwaltungsaufwand die Gebühren erhöhen werden. Mit einem Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz für die zusätzlichen Verfahrens-, Genehmigungs- und Kontrollpflichten, der zu einer Ausgleichszahlung führen würde, können die Unteren Landschaftsbehörden nicht rechnen, da die Landesregierung den Personal- und Sachaufwand im Rahmen ihrer Kostenfolgeabschätzung nicht ausreichend berücksichtigt hat, was dazu führt, dass dieser unter der Wesentlichkeitsschwelle bleibt.

Weiterhin soll das Widerspruchsrecht der zukünftig „Naturschutzbeiräte“ genannten Beiräte bei den Unteren Landschaftsbehörden (Landschaftsbeiräte) erheblich ausgeweitet werden. Ihr Widerspruch soll zukünftig bei einem ablehnenden Beschluss der zuständigen Fachausschüsse nur noch durch die Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde und nicht mehr durch den Kreistag bzw. Stadtrat überwunden werden. Der ausschließlich durch Naturschutzvereinigungen und Verbände besetzte Naturschutzbeirat erhält damit eine höhere Kompetenz als der aus allgemeinen und freien Wahlen hervorgegangene Kreistag bzw. Stadtrat, in dem sich der politische Wille der Bevölkerung manifestiert und dem gegenüber die Kreistagsmitglieder bzw. Stadtratsmitglieder verantwortlich sind. Dies spricht für ein tiefgreifendes Misstrauen des Landesumweltministeriums gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten, schwächt deren Position und wird zukünftig Entscheidungen unnötig erschweren und verzögern.

Insoweit widersprechen die Neuregelungen dem Demokratieprinzip. Der Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) sieht zwar die Beteiligung von Verbänden, u. a. im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und in Verwaltungsverfahren durch Anhörung vor, es ist aber zu berücksichtigen, dass die Verbände ebenso wie der Naturschutzbeirat nicht demokratisch legitimiert sind.

Darüber hinaus kommt mit dem Gesetzentwurf eine Vielzahl neuer bzw. erweiterter Aufgaben auf die Kreise und die Kommunen zu. Zu nennen sind hier beispielsweise die Einführung von Pflichten zur Aufstellung von Ersatzgeldlisten und – verzeichnissen, zur Aufstellung von Verzeichnissen über durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie neue Zuständigkeiten für die Umsetzung von Nutzungsverböten. Diese Aufgaben werden erheblich Personal binden und dadurch einen effektiven Natur- und Landschaftsschutz behindern.

Die Akzeptanz des Naturschutzes hängt wesentlich von einem vertrauensvollen Umgang zwischen Unteren Landschaftsbehörden, Vorhabenträgern und Naturschützern ab. Ein Grundvertrauen des Landes in die fachliche Qualität der Arbeit seiner Unteren Landschaftsbehörden ist dafür unerlässlich. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist dagegen überladen mit Regelungen, die die fachliche Kompetenz der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzweifeln lassen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf lehnt daher den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab und fordert die Landesregierung auf, das Landesnaturschutzrecht unter Beachtung der berechtigten Belange der Kreise und Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger im Sinne eines kooperativen Naturschutzes mit dem Ziel einer qualitätsvollen Verbesserung des Natur- und Artenschutzes zu novellieren.

Die Neuausrichtung der Naturschutzpolitik des Landes zur Verbesserung des Schutzes wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen hat unter Beibehaltung der bewährten Entscheidungs – und Kooperationsstrukturen zu erfolgen und dabei auf unnötige zusätzliche bürokratische Hürden und Verwaltungsverfahren zu verzichten. Vertragsnaturschutz muss ordnungsrechtlichem Dirigismus vorgehen. Nur dann wird das ambitionierte Ziel des Landes, Artenverlust zu stoppen und die biologische Vielfalt zu erhöhen, gelingen.

Der Regionalrat erwartet von der Landesregierung respektvolle Absprachen mit den Landeigentümern hinsichtlich der Flächennutzung. Dabei sind Eingriffe in bewirtschaftete Flächen zu vermeiden, damit die Akzeptanz der Eigentümer, der Bewirtschafter und der Bevölkerung für den Natur- und Artenschutz nicht gefährdet wird. Um die heimische Landwirtschaft vor weiteren Verlusten von hochwertigen Ackerflächen zu schützen, sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Prinzip „Qualität vor Quantität“ ausgerichtet werden. Dabei darf der Außenbereich nicht mit Restriktionen überzogen werden, die die kommunale Planungshoheit faktisch aushöhlen. Gemeindliche Flächenentwicklung muss auch im Freiraum unter Wahrung der Belange des Naturschutzes möglich bleiben, wenn ein entsprechender Bedarf für die neue Wohn- und Gewerbegebiete gegeben ist.

Formal ist kritisch anzumerken, dass relevante Institutionen, wie z.B. die Clearingstelle Mittelstand, im Zuge des bisherigen Verfahrens nicht an der Entwicklung des Gesetzentwurfs beteiligt wurden. Gemäß Mittelstandsförderungsgesetz NRW bedürfen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung mit wesentlicher Relevanz für den Mittelstand einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit. Diese Prüfung hat noch zu erfolgen.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Regionalrat verabschiedet die vorgelegte Resolution zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes.